Bundesrat Drucksache 375/3/87

04.11.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Punkt 11 der 582. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 20 a cc und ee (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 WaffG)

In § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 WaffG werden die Worte "mit glatten Läufen" gestrichen.

Begründung:

Es besteht auch ein Bedürfnis für das Schießen mit halbautomatischen Langwaffen mit gezogenen Läufen, wenn in den Sportordnungen überörtlicher Schießsportverbände entsprechende Schießdisziplinen vorgesehen sind.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946